
Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 28. November 2018 die nachfolgende Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 14. Januar 2019 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15. Januar 2019.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele des Praktikums	2
§ 2 Dauer und Gestaltung des Praktikums	2
§ 3 Zeitpunkt des Praktikums	2
§ 4 Anerkennung des Praktikums	3
§ 5 Rechtliche Stellung und Versicherung	3
§ 6 Nachweis der praktischen Tätigkeit	3
§ 7 Inkrafttreten	3
Anlage 1: Übersicht Berufe und Tätigkeiten zur Anerkennung	4
Anlage 2: Praktikumsvertrag	5
Anlage 3: Praktikumsbescheinigung	7

§ 1 Ziele des Praktikums

Durch die praktische Tätigkeit sollen folgende Ziele erreicht werden: Die/Der künftige Student/in soll

1. sich als Vorbereitung und Ergänzung zum Studium mit der Praxis in studiengangsnahen Betrieben und Einrichtungen vertraut machen und sich grundlegende Kenntnisse über die Praxis verschaffen, die für das Studium unbedingt erforderlich sind und die sie/ihn in die Lage versetzen, bestimmte Teile des Lehrstoffs besser zu verstehen;
2. die wichtigsten aktuellen Bau- und Fertigungsverfahren, die Betriebseinrichtungen, die Arbeitsvorbereitungs- und Ausführungsmethoden kennenlernen und sich mit der Organisation von Unternehmen, Einrichtung, Betrieb und/oder Baustelle vertraut machen;
3. die Arbeitsbedingungen und das soziale Umfeld der in den Unternehmen, auf der Baustelle, in Baubetrieben oder entsprechenden Einrichtungen Tätigen kennenlernen;
4. den Aufgabenbereich, die Arbeitsorganisation des auf der Baustelle, in den Baubetrieben, Einrichtungen oder Unternehmen anwesenden Führungspersonals und den künftigen beruflichen Wirkungskreis kennenlernen.

§ 2 Dauer und Gestaltung des Praktikums

- (1) Das Praktikum dauert mindestens zehn Wochen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 30 Stunden.
- (2) Es wird empfohlen, das Praktikum im Zusammenhang abzuleisten.
- (3) Das Praktikum soll auf das Berufsziel des jeweiligen Studienganges ausgerichtet und möglichst breit gefächert sein. Als Praktikum werden studiengangsverwandte Tätigkeiten auf Baustellen, in Einrichtungen oder Betrieben empfohlen. Entsprechend der Struktur des Betriebes bzw. der Einrichtung wird empfohlen, ein breites Spektrum an Kenntnissen zu erwerben.
- (4) Die Art und Dauer der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen soll gemeinsam mit den Praktikumsbetrieben/-einrichtungen festgelegt werden.
- (5) Damit eine sachgemäße Ausbildung auf breiter Grundlage gewährleistet wird, ist es zulässig, das Praktikum in mehreren Betrieben bzw. Einrichtungen abzuleisten.
- (6) Bestehen Zweifel über die Eignung des Praktikumsbetriebes/der Praktikumeinrichtung ist vor Beginn des Praktikums die Zustimmung der Fakultät einzuholen.

§ 3 Zeitpunkt des Praktikums

- (1) Vor Aufnahme des Studiums soll mindestens ein Monat des Praktikums abgeleistet werden.
- (2) Wenn das Praktikum aus wichtigem Grund bis zum Zeitpunkt der Studienbewerbung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann, kann ausnahmsweise die Immatrikulation erfolgen. Bewerber/innen, die das Praktikum nicht oder nur teilweise nachweisen, sind vorläufig zugangsberechtigt (vgl. § 2 Absatz 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung).
- (3) Das Praktikum ist spätestens zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist, und hat die/der Studienbewerber/in dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.
- (4) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerber/innen kann die/der Studiendekan/in auf Antrag eine Härtefallregelung treffen.

§ 4 Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Fakultät entscheidet über die Anerkennung eines Praktikums bezüglich des gewählten Studienganges. Im Zweifelsfall entscheidet die/der Studiendekan/in.
- (2) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine der praktischen Ausbildung gleichrangige Tätigkeit kann als Praktikum angerechnet werden. Berufe und Tätigkeiten, die als Praktikum anerkannt werden, können Anlage 1 entnommen werden.
- (3) Ein im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule Technik abgeleistetes, dem gewählten Studiengang entsprechendes Praktikum wird anerkannt.

§ 5 Rechtliche Stellung und Versicherung

- (1) Die/Der Praktikant/in steht in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis, dessen Einzelheiten der Praktikumsvertrag regelt. Die Anwendung des Mustervertrages (Anlage 2) wird empfohlen.
- (2) Die/Der Praktikant/in unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

§ 6 Nachweis der praktischen Tätigkeit

- (1) Zum Nachweis des fachbezogenen Praktikums ist eine Bescheinigung der Praktikumeinrichtung/des Praktikumsbetriebes erforderlich, in der die Durchführung des Praktikums nach der gültigen Praktikumsordnung bestätigt wird. Der Praktikumszeitraum sowie die Art der Tätigkeit und die Ausfallzeiten sind zu bescheinigen (Anlage 3).
- (2) Bei wesentlichen Ausfallzeiten (Krankheit, sonstige Abwesenheit) kann nach eingehender Prüfung des Einzelfalles eine Anerkennung des Praktikums ganz oder teilweise versagt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Übersicht Berufe und Tätigkeiten zur Anerkennung

(1) Ausbildungsberufe, die als Praktikum anerkannt werden

Ausbildungsberufe im Hochbau	Ausbildungsberufe im Ausbau	Ausbildungsberufe im Tiefbau	Weitere Ausbildungsberufe
Beton- und Stahlbetonbauer Maurer Feuerungs- und Schornsteinbauer	Betonstein- und Terrazzohersteller Zimmerer Stuckateur Estrichleger Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer Trockenbaumonteur	Straßenbauer Spezialtiefbauer Rohrleitungsbauer Kanalbauer Brunnenbauer Gleisbauer Baugeräteführer	Asphaltbauer Baustoffprüfer Bauzeichner Dachdecker Tischler

Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

(2) Tätigkeiten im Baugewerbe, die als Praktikum anerkannt werden

Hochbau	Tiefbau	Ausbau	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten
Bau von Gebäuden Einrichtung von Fertigteilbauten	Bau von Straßen Bau von Bahnverkehrsstrecken Brücken und Tunnelbau Leitungstiefbau und Kläranlagenbau Wasserbau Sonstiger Tiefbau	Bautischlerei und -schlosserei	Dachdeckerei und Zimmerei Dachdeckerei und Bauspenglerei Zimmerei und Ingenieurholzbau Gerüstbau Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten

Klassifikation der Wirtschaftszweige entsprechend Statistischem Bundesamt Deutschland

Anlage 2: Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag zwischen

Praktikumsbetrieb/-einrichtung

und Frau/Herrn

Name Studierende/r

geboren am in wohnhaft in

und der/dem gesetzlichen Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtigen wird zur Vorbereitung auf ein Bachelorstudium in der Fachrichtung Architektur/Bauingenieurwesen/Holzingenieurwesen nachstehender Vertrag geschlossen.

1. Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert _____ Wochen.

Es wird durchgeführt vom _____ bis _____.

2. Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle übernimmt es,

- die Praktikantin/den Praktikanten auszubilden;
- ihr/ihm eine/n Betreuer/in bzw. Ausbilder/in zuzuordnen;
- ihren/seinen Ausbildungsstand zu überprüfen;
- ihr/ihm auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen;
- nach erfolgreichem Ablauf des Praktikums eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule auszustellen (Muster: Anlage 3 zur Praktikumsordnung)
- sie/ihn in der Betriebshaftpflicht abzusichern.

3. Pflichten der Praktikanten

Die/Der Praktikant/in verpflichtet sich,

- alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- alle ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen der Ausbildung gegeben werden;
- die Ordnung in der Ausbildungsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln;
- das Praktikantenbuch sorgfältig zu führen und monatlich der/dem Betreuer/in bzw. Ausbilder/in vorzulegen;
- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle diese unverzüglich zu benachrichtigen;
- bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4. Pflichten der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters bzw. Unterhaltspflichtigen

Die/Der mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtige hat die Praktikantin/den Praktikanten anzuhalten, die Verpflichtungen, die diese/r mit dem Praktikantenvertrag übernimmt, zu erfüllen. Sie/Er haftet neben der Praktikantin/dem Praktikanten für alle Schäden, die diese/r rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, als Selbstschuldner/in.

Anmerkung: Bei minderjährigen Praktikant/inn/en treffen die Verpflichtungen die/den gesetzliche/n Vertreter/in, bei Volljährigen die/den unterzeichnende/n Unterhaltspflichtige/n.

5. Beendigung und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf des Praktikums. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet werden.

6. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede/r Vertragspartner/in erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Unterschrift Praktikumsstelle, Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Praktikant/in

Ort, Datum

Unterschrift Gesetzliche/r Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtige/r

Anlage 3: Praktikumsbescheinigung

Bescheinigung der Ausbildungsstelle zur Vorlage bei der Hochschule

Frau/Herr

Praktikant/in (Vorname, Name)

Geburtsdatum, Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

ein Praktikum in der Firma _____

abgeleistet.

Fehltage während der Ausbildung:

_____ Tage Urlaub

_____ Tage Krankheit

_____ Tage sonstige Abwesenheit

Gründe

Die/Der Praktikant/in wurde in folgenden Arbeitsbereichen ausgebildet:

Bewertungskriterien:

Ort, Datum

Praktikumsbetreuer/in, Stempel